

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0366/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 15.05.2017 Verfasser: FB 45/310.010						
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII Hier: Förderverein der 4. Aachener Gesamtschule e. V.							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>30.05.2017</td> <td>KJA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	30.05.2017	KJA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
30.05.2017	KJA	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Er beschließt die Anerkennung des Fördervereins der 4. Aachener Gesamtschule e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

finanzielle Auswirkungen

Durch die Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Der Förderverein der 4. Aachener Gesamtschule e.V. mit Sitz in Aachen beantragt mit Schreiben vom 18.12.2016 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Förderverein der 4. Aachener Gesamtschule e.V. besteht seit Frühjahr 2013.

Derzeit zählt der Verein 173 Mitglieder, die sich aus Eltern, Lehrern und auch Menschen ohne direkten Bezug zu dieser Schule zusammensetzen. Die Arbeit im Verein wird ausschließlich ehrenamtlich geleistet.

Der Förderverein der 4. Aachener Gesamtschule e.V. hat sich u.a. die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der 4. Aachener Gesamtschule zur Aufgabe gemacht. Er widmet sich dabei vor allem der positiven Entwicklung des Soziallebens an der Schule aber auch den sozialen Belangen einzelner Schüler und Schülerinnen.

Mit den vielen verschiedenartigen Projekten bietet der Förderverein den Kindern und Jugendlichen der Schule besondere Angebote, die über die Möglichkeiten eines Schulträgers deutlich hinausgehen. Die durchgeführten Projekte knüpfen an den Interessen junger Menschen an und werden von Ihnen mitgestaltet. Die Maßnahmen fordern das Engagement der Teilnehmer, stärken das Selbstbewusstsein der jungen Leute und regen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung an.

Der Förderverein der 4. Aachener Gesamtschule e.V. trägt mit seinen Angeboten in den Bereichen der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit zur Förderung der Entwicklung junger Menschen bei und erfüllt damit Aufgaben im Sinne des § 11 SGB VIII.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von freien Trägern gemäß § 75 SGB VIII, der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendbehörden vom 07.09.16 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind. In der nachfolgenden Tabelle sind die Anforderungen aufgelistet.

Der Träger erfüllt alle Kriterien.

Demnach ist die Anerkennung des Fördervereins der 4. Aachener Gesamtschule e.V. als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

Anlage/n:

- Antrag
- Vereinssatzung
- Kriterienkatalog



Förderverein 4.Aachener Gesamtschule e.V.
c/o Reiner Brandenburg
Bendelstraße 29

Aachen 18.12.2016

52062 Aachen

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
FB 45 / 310.010
Jugendpflege
Mozartstr. 2-10

52064 Aachen

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Reiner Brandenburg, ich bin der 1. Vorsitzende des Fördervereines der 4. Aachener Gesamtschule. Hiermit möchte ich einen Antrag auf Anerkennung des Fördervereins der 4. Aachener Gesamtschule als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII stellen.

Wir haben derzeit 173 Mitglieder die sich sehr für unsere Kinder und Jugendlichen engagieren. Darunter sind auch mehrere Lehrer unserer Schule die uns auch in Ihrer Freizeit unterstützen.

Eine Übersicht über unsere Tätigkeiten finden Sie im Anhang. Ebenso habe ich Ihnen Kopien von unserem Freistellungsbescheid, der Satzung sowie der Geschäftsordnung mit angehängt.

Vielen Dank im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Brandenburg

Reiner Brandenburg
1.Vorsitzender

Förderverein der 4. Aachener Gesamtschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der 4. Aachener Gesamtschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der 4. Aachener Gesamtschule. Der Verein widmet sich sozialen Belangen von Schülerinnen und Schülern, der Förderung der Elternarbeit sowie der Kontaktpflege zwischen Schule, Eltern und Schülern sowie Freunden und Förderern der Schulen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich Zweck und Zielen des Vereins verbunden fühlt.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Gegen den ablehnenden Beschluss kann vom Antragsteller und von jedem Mitglied des Vereins binnen 8 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.

(2) Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(3) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.

(4) Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der KassiererIn / dem Kassierer, der Rektorin / dem Rektor, der Schriftführerin / dem Schriftführer, einer Beisitzerin / einem Beisitzer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i.S.V. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der KassiererIn / dem Kassierer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Zeichnungsberechtigung für Vereinskonten wird nur Mitgliedern des Vorstandes erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt, wählen. Der Vorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Die Schulleitungen sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

(5) Der Verein ist kontenführungspflichtig. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, können jederzeit die Bücher prüfen und müssen mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Buchprüfung durchführen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(6) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Schuljahr einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmberechtigt ist, wer für das laufende

Geschäftsjahr seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die einfache Mehrheit gilt auch für die Wahl des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Geschäftsjahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den

Vorstand.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge der Mitglieder des Vereins zur Tagesordnung, sofern sie sich auf Satzungsänderungen beziehen, sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Rechträger der Schule zwecks Verwendung für die Förderung, der Bildung und Erziehung.

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p>Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, • der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 • der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994 	<p>Profil des Trägers</p> <p>Förderverein der 4. Gesamtschule e.V.</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Der Förderverein der 4. Gesamtschule erbringt selbst Leistungen gem. § 11 SGB VIII, die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Satzung als auch • in der praktischen Arbeit <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.</p> <p>Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Die Tätigkeit des Trägers im Rahmen der Jugendhilfe ist Hauptbestandteil seiner Arbeit sowohl nach seiner Satzung als auch in seiner praktischen Arbeit.</p> <p>Schwerpunkt der bisher geleisteten Jugendarbeit ist die außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 11 Abs. 3, Nr. 3 SGBVIII.</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>Liegt vor</p>

<p>Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).</p>		
<p>Im Einzelnen</p>	<p>Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, 	<p>Projektförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekt „ Herausforderung“ Kleingruppenfahrten in Eigenverantwortung der Schüler mit sehr geringen finanziellen Mitteln (100 - 120 SchülerInnen) • Finanzielle Unterstützung für besondere Anschaffungen • Fußball – Pausenliga In den Pausen wird über ein Schuljahr ein Turnier der kleinen „Schulmannschaften“ ausgetragen, Organisation und Durchführung erfolgt durch ehrenamtliche Mitglieder des Fördervereins (160 SchülerInnen) • Musikprojekt „Ganzo(h)r“ Musikalisches außerschulisches Bildungsangebot, bei dem der Träger personelle und finanzielle Unterstützung bietet (6-12 SchülerInnen) • Schülergruppe Technik Finanzielle und personelle Unterstützung (6 SchülerInnen) • Wirtschaftssimulation „Pizzaofen“ Mit ehrenamtlicher und finanzieller Unterstützung des Fördervereins konnten die SchülerInnen selbstständig einen Pizzaofen bauen und ihn finanziell nutzen bzw. den „Kredit“ zurückzahlen (11 SchülerInnen) • Instandhaltung des Fußballspielfeldes Ehrenamtliche, fachkundige Anleitung der SchülerInnen durch ein Mitglied des Vereins
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, 	<p>Der Verein wird mit 173 Mitgliedern geführt. Im letzten Schuljahr nahmen an den angebotenen Projekten insgesamt ca. 300 Schüler und Schülerinnen teil.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 	<p>Die Mitglieder des Vereins sind größtenteils Eltern, Lehrer und andere mit der Schule verbundenen Personen mit unterschiedlichen Berufen und Fähigkeiten.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, 	Der Förderverein arbeitet projektbezogen mit anderen freien und öffentlichen Trägern zusammen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse 	Die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse ist gesichert.
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Der Verein ist seit 2013 tätig und unterstützt seitdem alle Projekte, die nicht direkt zu den Aufgaben der Schule gehören.
Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann		Im Rahmen seiner Projektförderung leistet der Förderverein der 4.Aachener Gesamtschule einen wesentlichen Anteil der Jugendhilfe.
<p>Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)</p> <p>Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.</p>		Gemäß der vorliegenden Satzung bietet der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:	
<ul style="list-style-type: none"> den vollständigen satzungsmäßigen Namen; 	Förderverein der 4. Aachener Gesamtschule e. V.
<ul style="list-style-type: none"> die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle); 	c/o Reiner Brandenburg Bendelstraße 29 52062 Aachen
<ul style="list-style-type: none"> eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform; 	s. vorliegende Satzung
<ul style="list-style-type: none"> Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes; 	<p>1. Vorsitzender: Reiner Brandenburg Bendelstraße 29 52062 Aachen 47 Jahre IT - Techniker</p> <p>2. Vorsitzender: Joachim Steuck Kroitzheider Weg 55 52076 Aachen 56 Jahre Kaufm. Angestellter</p>
<ul style="list-style-type: none"> Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden) 	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung; 	173 Mitglieder
<ul style="list-style-type: none"> Höhe des monatlichen Beitrages; 	Mindestens 12 € Jahresbeitrag

<ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe 	2013
<p>Dem Antrag soll beigefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation; 	Liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO; 	Liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung; 	Liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers; 	Internetauftritt: www.foerderverein.gesamtschule-aachen.de
<ul style="list-style-type: none"> • bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen; 	
<ul style="list-style-type: none"> • bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift 	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> • das Präventions – und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt – und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII 	Vereinbarung liegt vor